

Von dem Rabatt.

Gegenseitiger Rabatt der Vereins-Mitglieder.

§ 32. Die dem Vereine angehörenden Buchhandlungen sollen sich von Verlags- und Kommissions-Artikeln mindestens 25% Rabatt geben. Bei den für das Publikum bestehenden Partiepreisen soll der Rabatt so gestellt werden, daß dem Kollegen mindestens noch 10% bleiben. Vom Sortiment ist der gegenseitige Rabatt 16% vom Ordinair und 12% vom Netto.

§ 33. Für die Buchhandlungen einer Stadt hinsichtlich des Rabatts unter einander ist der vorstehende § 32 nicht bindend; vielmehr kann unter ihnen altes Herkommen geltend bleiben oder eine neue Bestimmung des Lokal-Vereins ins Leben treten.

Kunden-Rabatt.

§ 34. Der Rheinisch-Westphälische Kreis-Verein erkennt es als eine Hauptaufgabe, den mißbräuchlich auf gekommenen Rabatt an Privatkunden gänzlich wieder abzuschaffen und dadurch das Prinzip der festen Ladenpreise in seinem ganzen Umfange herzustellen. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um diesen Zweck zu erreichen.

§ 35. Auf den zum Verkehr mit Privatkunden bestimmten Rechnungs-Formularen soll sich keinerlei Rabatt-Anerbieten befinden.

§ 36. Bei Beträgen unter einem Thaler darf weder gegen Baar noch auf Rechnung Rabatt gegeben werden. Bei höhern Beträgen darf bis zur völligen Erledigung der Rabattfrage bis 10% Rabatt vom Ordinair gegeben werden, es sei Verlag oder Sortiment.

§ 37. Gesetzlich berechtigten Wiederverkäufern in Rheinland und Westphalen darf vom Verlage 20% vom Ordinair und 15% vom Netto gegeben werden, wobei jedoch alle Freieremplare fortfallen. Beläuft sich der Betrag der Jahresrechnung auf 150 Thlr., so fällt die obige Verbindlichkeit für den Verleger weg. Vom Sortiment darf den erstern höchstens 15% vom Ordinair und 10% vom Netto gewährt werden.

§ 38. Die Rabatt-Verhältnisse, welche in § 37 ausgesprochen sind, finden auch bei all denjenigen Buchhandlungen statt, welche nicht zur Theilnahme an dem Vereine eingeladen sind, obwohl sie 1845 bestanden.

Gegen Schleudrer.

§ 39. Mit jeder Handlung, wenn sie auch nicht zum Kreis-Vereine gehört, von der es bewiesen ist, daß sie schleudert, soll, nachdem eine vorhergegangene Warnung fruchtlos gewesen ist, aller Verkehr abgebrochen, und ihr die Rechnung gemeinschaftlich gekündigt werden.

Annahme von Gehülften zt.

§ 40. Gehülften und Lehrlinge, überhaupt Geschäfts-Dienstleute, welche bei einem Kollegen in Dienst gestanden, dürfen von einem andern in derselben Stadt vor Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Austritte weder engagirt noch auch zeitweise beschäftigt werden, es sei denn, daß der frühere Prinzipal ausdrücklich seine Einwilligung dazu gebe.

Errichtung von Filial-Handlungen.

§ 41. Dasjenige Vereins-Mitglied, welches die Errichtung einer Filial-Handlung beabsichtigt, ist verpflichtet, dem Vorstände des Kreis-Vereins stets den Nachweis zu liefern, daß die Führung der Filial-Handlung einem Buchhändler, der die im § 3 sub a und b gestellten Bedingungen erfüllt, übergeben wird.

Von dem Nachdruck.

§ 42. Nachdruck und Nachdruck-Handel werden im Vereine nicht geduldet. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, jeden ihnen bekanntwerdenden Fall der Art sofort zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen.

Abrechnen und Zahlen.

§ 43. Die Leipziger Jubilate-Messe bleibt als eigentlicher Abrechnungs- und Zahlungs-Termin bestehen, und wird auch der Saldo

in Leipzig erwartet, wofern der Debitor nicht bis zum 1. März oder ein für allemal anzeigt, daß er auf anderm Wege zahlen werde. Remittenda und Disponenda müssen so frühzeitig vor Jubilate in Köln oder Leipzig eingetroffen und avisiert sein, daß dem Abschlusse kein Hinderniß im Wege steht.

Gegen säumige Zahler.

§ 44. Jedes Vereins-Mitglied, welches bis zum 15. Juni nicht zahlt und auch nach erfolgter Aufforderung bis zum 1. Okt. seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, kann dem Vorstände namhaft gemacht werden. Dieser ist verpflichtet, von den Mittheilungen Notiz zu nehmen, diejenigen, welche von 10 Handlungen angemeldet sind, auf die Liste der säumigen Zahler zu setzen, und diese Liste jedem Mitgliede auf Verlangen mitzutheilen.

Vergehen und Strafen.

§ 45. Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Statuten und Satzungen zieht eine Strafe von 2 bis 10 Thlr., im Wiederholungsfalle von 50 Thlr. nach sich. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann es beim ersten Male mit einem Verweise Seitens des Vorstandes sein Bewenden haben. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Klägers und Angeklagten, ob ein Vergehen stattgefunden hat; antwortet ihm der Angeklagte innerhalb 4 Wochen nicht, so wird das als Zugeständniß des Klagepunktes betrachtet.

§ 46. In zweifelhaften Fällen, oder wenn der Schuldigerkannte sich weigert die Strafgeelder zu entrichten, oder selbst darauf requirirt, kommt die Sache vor die General-Versammlung. Weigert sich der Schuldige, auch dem Beschlusse dieser sich zu fügen, so findet Ausschließung aus dem Vereine Statt.

Verhältniß der Vereins-Mitglieder zu denjenigen Buchhandlungen im Vereins-Bezirk, welche nicht beitreten wollen.

§ 47. Zweck und Aufgabe des Vereins (§ 1.) sind ehrenvoll für jeden Buchhändler. Wer, zum Beitritte eingeladen, sich dem Vereine nicht anschließen will, verkennt sein wohlthuendes Wirken und tritt ihm hemmend in den Weg, da nur durch das vereinte Wollen und Wirken aller Buchhandlungen im Bezirke des Vereins der Zweck desselben ganz erreicht, seine Aufgabe umfassend und vollständig gelöst werden kann. Buchhandlungen also, welche, hiergegen gleichgültig, nur ihren eigenen Weg gehen, und weder Pflichten übernehmen, noch auch etwaige Opfer bringen wollen, um dem ganzen Körper und so den Gliedern zu dienen, sagen sich selbst von demselben los. Es folgt daraus, daß auch der Verein von diesen Gliedern sich los sagt, indem er, vom 1. Januar 1846 an, die Geschäftsverbindung mit denselben, selbst die gegen baar, auflöst, wenn auf nochmals ergangene Aufforderung die Beitrittserklärung bis zum 1. Dezember d. J. nicht erfolgt ist.

Aachen, Koblenz, Köln und Münster, den 26. Sept. 1845.
Der Vorstand des rheinisch-westphälischen Kreis-Vereins.
L. Bachem. F. Cozin. J. G. Deiters. J. Hölcher. C. Theising.

Debitserlaubnis in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Gericht hat für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften die Erlaubniß zum Debit erteilt:

Bernoulli, G., einige evangelische Zeugnisse. Basel 1845, Schneider's B. Jugendfreund, der. Monatl. Zeitschrift für die reifere Jugend. 2. Jahrg. Winterthur 1845.
Mayr, F., der heilige Augustin, der Lehrer des geistigen Lebens. 4.—10. Lief. Schaffhausen 1845, Hartersche Buchh.
Schweizer, A., die Glaubenslehre der evang.-reformirten Kirche. 2. Bd. 1. Abth. Zürich 1845, Drell, Fügli & Co.
Spielbank, die. Ein tragisches Schauspiel in 5 Aufz. Belle-Vue 1845, Verlags- und Sort.-Buchh.
Zeitschrift, schweizerische, für Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, hrsg. von d. medicin.-chirurg. Cantonalgesellschaften v. Zürich und Bern. Jahrg. 1845. 1. Heft. Zürich, Schulthes.